

**VERORDNUNG (EG) Nr. 168/96 DES RATES**  
vom 29. Januar 1996  
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung  
der Einfuhren aus bestimmten Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94<sup>(1)</sup> gilt unter anderem für EGKS-Erzeugnisse, unbeschadet etwaiger Maßnahmen zur Durchführung eines speziell für die EGKS-Erzeugnisse geltenden Abkommens.

Die EGKS-Erzeugnisse fallen jedoch nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83<sup>(2)</sup>.

In einem Bemühen um Kohärenz und zur Verhinderung von Verwaltungsschwierigkeiten infolge des Fehlens einer einheitlichen Behandlung der EGKS-Erzeugnisse und der unter die Verordnung (EG) Nr. 519/94 fallenden Erzeugnisse erscheint es notwendig, die EGKS-Erzeugnisse in den Anwendungsbereich dieser Verordnung einzubeziehen und zu diesem Zweck die erforderlichen Änderungen vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Nach dem vierten Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 519/94 wird folgender Erwägungsgrund eingefügt :

„Die gemeinsame Einfuhrregelung gilt auch für EGKS-Erzeugnisse, unbeschadet etwaiger Maßnahmen zur Durchführung eines sich speziell auf diese Erzeugnisse beziehenden Abkommens.“

*Artikel 2*

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 erhält folgende Fassung :

„(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den in Anhang I aufgeführten Drittländern mit Ausnahme der unter die Verordnung (EG) Nr. 517/94 fallenden Textilwaren.“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Dezember 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

S. AGNELLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 53.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 839/95 (AbI. Nr. L 85 vom 19. 4. 1995, S. 9).